

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	44 (1968-1969)
Heft:	10
Rubrik:	Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Milizpiloten — Militärberufspiloten

Im Zusammenhang mit dem Problem des Pilotennachwuchses werden oft die Begriffe «Milizpilot» und «Militärberufspilot» verwechselt.

1. Dank der vom Schweizerischen Aero-Club betreuten fliegerischen Vorschulung ist der benötigte Nachwuchs bei den Milizpiloten der Flugwaffe sichergestellt. Bei diesem melden sich jährlich durchschnittlich 1600 bis 1700 Jünglinge zur fliegerischen Vorschulung. Nach ihrer Prüfung, die aus der Erfüllung der Grundbedingungen, einer schriftlichen Eignungsprüfung und einer fliegerärztlichen Testuntersuchung besteht, verbleiben rund 300 Jünglinge, die in den Kurs 1 der fliegerischen Vorschulung aufgeboten werden können. Davon bestehen später durchschnittlich 180 Anwärter den Kurs 2, der für die Einberufung in eine Rekrutenschule als Pilotanwärter verlangt wird. Von diesen scheiden in der Regel etwa 50 % infolge eines negativen Befundes der fliegerärztlichen Eignungsuntersuchungen oder infolge Verzichtserklärungen aus. Damit bleiben pro Jahr durchschnittlich 80 Pilotanwärter, die in eine Flieger-Rekrutenschule einrücken können.

Es kann gesagt werden, dass mit dieser Zahl der Nachwuchsbedarf an *Militärberufspiloten* der Frontstaffeln gedeckt werden kann.

2. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den *Militärberufspiloten*, wo leider erhebliche Rekrutierungsschwierigkeiten bestehen. Obgleich heute der Beruf des Militärberufspiloten neben der materiellen Sicherstellung vielseitige Einsatzmöglichkeiten bietet, ist er immer noch ein Mangelberuf, wenn auch gegenüber den letzten Jahren eine leichte Verbesserung eingetreten ist. Das Fehlen der genügenden Zahl von Berufspiloten wirkt sich erschwerend auf die Führung der Flugwaffe aus. Es müsste mit ernsthaften und schwer lösbarren Problemen gerechnet werden, wenn sich der Unterbestand nicht grundlegend verbessern sollte.

K.

Die neue Fallschirmgrenadier-Ordnung

Bekanntlich haben die eidgenössischen Räte mit einem Beschluss der Bundesversammlung vom 18. Dezember 1968 einer Änderung der Truppenordnung 61 zugestimmt, mit welcher die Neuschaffung von einer oder zwei Fallschirmjägerkompanien gesetzlich verankert worden ist. Diese neue Truppe ist zwar in den parlamentarischen Beratungen auf einige Widerstände gestossen, hat aber letzten Endes doch die Zustimmung beider Räte erhalten. Inzwischen ist bereits mit der fachlichen Ausbildung der schweizerischen Fallschirmgrenadiere begonnen worden. Am 7. April 1969 hat der Bundesrat mit einem besonderen Beschluss eine *Fallschirmgrenadierordnung* erlassen, die alle



Unsere Panzergrenadiere

Die Männer tragen Gurten für das 12,7-mm-Mg, das auf dem Schützenpanzer montiert ist, aber jederzeit auch am Boden ab Lafette eingesetzt werden kann

für diese neue Truppe erforderlichen Vorschriften enthält, insbesondere über Ausbildung, Training, medizinische Tauglichkeit sowie die Ausrichtung einer Entschädigung zur Abgeltung der aus dem ausserdienstlichen Training erwachsenden Kosten.

Die Fallschirmgrenadiere, die Angehörige der Fliegertruppen sind, werden in einer Rekrutenschule von 17 Wochen Dauer und einer Fachrekrutenschule von 4 Wochen Dauer unter Leitung der Abteilung für Infanterie und unter Mithilfe der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr *ausgebildet*. Sie werden nach erfolgreich bestandener Ausbildung brevetiert und erhalten einen Ausweis und das entsprechende Abzeichen. Für Wehrmänner, die zu Fallschirmgrenadiere umgeschult werden, können Umschulungskurse in der Dauer bis zu 7 Wochen durchgeführt werden. Die Kriegstüchtigkeit der Fallschirmgrenadiere wird in Trainings-, Wiederholungs- bzw. Ergänzungskursen und durch individuelles Training gefördert und erhalten.

In der *Trainingsordnung* wird festgelegt, dass die Fallschirmgrenadiere die vom Eidgenössischen Militärdepartement festgelegten Dienstleistungen zu bestehen und Pflichtfallschirmsprünge auszuführen haben. Sie können jährlich bis zu 30 Tagen in Trainings- und Wiederholungs- bzw. Ergänzungskurse aufgeboten und bis zu 8 Tagen individuellem Training verpflichtet werden.

Es werden eingereiht:

a) in eine Kategorie A:

Fallschirmgrenadiere, die in der Fallschirmgrenadierkompanie eingeteilt sind und deren Aufgabe das Abspringen mit Fallschirmen erfordert, mit Ausnahme der Instruktoren;

b) in eine Kategorie B:

- Fallschirmgrenadier-Instruktoren,
- Fallschirmgrenadiere, die in einem Stab eingeteilt sind und deren Aufgabe das Abspringen mit Fallschirmen erfordert.

Fallschirmgrenadiere scheiden spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 42. Altersjahr erreicht haben, aus dem Fallschirmsprungdienst aus. Außerdem werden Fallschirmgrenadiere endgültig oder vorübergehend im Fallschirmspringen eingestellt, wenn dies aus disziplinarischen, fliegermedizinischen oder anderen wichtigen Gründen notwendig ist. In Zeiten gespannter Lage, bei einer Teilmobilmachung oder einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung können ehemalige Fallschirmgrenadiere nach Bedarf, Eignung und medizinischer Tauglichkeit wieder in das Training der Fallschirmgrenadiere aufgenommen werden.

Die *fliegermedizinischen Eignungsprüfungen* für Fallschirmgrenadiere werden vom

Unsere Panzergrenadiere

Das 12,7-mm-Mg wird laffettiert, um beim bevorstehenden Angriff ab Boden eingesetzt zu werden





Unsere Panzergrenadiere

Das Lafettierte 12,7-mm-Mg unterstützt mit wirk-
samem Feuer die vorgehenden Grenadiere

Fliegerärztlichen Institut durchgeführt. Dieses klärt die medizinische Tauglichkeit ab und fördert die Massnahmen zur Verhütung von Unfällen. Es dürfen nur die vom Fliegerärztlichen Institut als tauglich erklärten Fallschirmgrenadiere dem Fallschirmspringen obliegen. Die Feststellung der Tauglichkeit erfolgt in periodischen Untersuchungen. Bei vorübergehender Einstellung im Fallschirmspringen kann, je nach dem Einstellungsgrund, der Anspruch auf Entschädigung weiterbestehen. Die Fallschirmgrenadiere erhalten nach erfolgter Brevetierung für ihre Beanspruchung durch das Fallschirmspringen, die vermehrte Dienstleistung sowie zur Deckung der Unkosten des individuellen Trainings folgende jährlichen Entschädigungen:

- a) in der Kategorie A: 2000 Franken;
- b) in der Kategorie B: 1200 Franken.

Die Entschädigungen werden bei Nichterfüllen der vorgeschriebenen Aufgaben und Dienstleistungen gekürzt. — Besondere Vorschriften sind schliesslich für die Versicherung der Fallschirmgrenadiere aufgestellt.

Abschliessend regelt die Fallschirmgrenadierordnung das Sonderstatut der Fallschirmgrenadier-Instruktoren. K.

*

Als Nachfolger des im Herbst 1968 verstorbenen Hptm Ernst Hess hat das EMD Dr. Walter Biber, Bern, zum neuen Inspektor der Militärspiele ernannt. Dr. Biber ist Doktor der Musikwissenschaften. Als Gfr hat er im Aktivdienst das Spiel des Füs Bat 106 und des Inf Rgt 80 geleitet. Der neue Inspektor hat seinen nebenamtlichen Posten am 1. Juni angetreten.

Unsere Panzergrenadiere

Der Aufklärungspanzer L Pz 51 (AMX 13)



Das neue Reglement «Ausbildungsmethodik», das seit Herbst 1968 an alle Of und Uof der Armee ausgeliefert wird, soll namentlich den für die Weiterausbildung vorgesehenen Teilnehmern von Kaderschulen die wichtigsten praktischen und theoretischen Grundsätze zu einer einfachen und zweckmässigen Ausbildungsmethodik vermitteln. Den ausgebildeten Kadern soll es bei der Vorbereitung der WK und EK eine wirksame Hilfe sein.

*

Vom 8. bis 12. April 1969 folgte Oberst i Gst Walter Stutz einer Einladung zum Besuch militärischer Einrichtungen des österreichischen Bundesheeres. Oberst Stutz ist ein weit über die Grenzen hinaus bekannter Spezialist für Artilleriefragen.

*

Der schweizerische Militär- und Luftattaché in der Sowjetunion, Oberst i Gst Mathias Brunner, ist ab 1. Juni gleichzeitig als Militär- und Luftattaché bei der schweizerischen Botschaft in Sofia (Bulgarien) akkreditiert worden.

*

Von den rund 8000 Unteroffiziersanwärtern des Jahres 1968 haben insgesamt 23 dem Aufgebot in die UOS keine Folge geleistet und sind dafür bestraft worden. Dies entspricht einem Anteil von 0,3 Prozent.

*

Am Dienstag, 20. Mai 1969, stürzte ein Hunter anlässlich eines Übungsluges am nördlichen Ufer des Oeschinensees ab. Der Pilot, Rolf Ettlin, 47, erlitt dabei den Fliegerstod. — Ehre dem Andenken dieses Kameraden.

Militärische Grundbegriffe

Der Parlamentär

Das Entsenden von Parlamentären von einer Kriegspartei zur anderen ist einer der ältesten Bräuche der Kriegsführung. Selbst unter modernen Verhältnissen kann sich den Kriegführenden das Bedürfnis stellen, mit dem Gegner über irgendeine Frage des Krieges in Verhandlungen zu treten und zu diesem Zweck einen Unterhändler — einen Parlamentär — zu ihm zu entsenden. Dieser direkte Verkehr zwischen den Fronten ist auch im Zeitalter des Funks und der Schutzmächte noch durchaus aktuell — nicht zuletzt auch darum, weil im Krieg der Weg über die diplomatischen Vertreter meist nicht gangbar ist, da die diplomatischen Beziehungen in der Regel abgebrochen sind. Das uralte Gewohnheitsrecht des Parlamentärs ist in den Artikeln 32—34 der Haager Landkriegs-Ordnung (LKO) in feste Regeln gefasst worden. Als Parlamentär gilt demnach, wer von den Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlung zu treten, und sich mit der weissen Fahne zeigt. Der Parlamentär hat

Pflugschar und Schwert

Eine Flugreise in die Geschichte
und in die Gegenwart des Staates

Israel

Sonntag, 2. November
bis Freitag, 14. November 1969

Zahlreiche Leser und Leserinnen, die aus beruflichen oder dienstlichen Gründen auf eine Teilnahme an unserer so erfolgreichen Exkursion vom vergangenen März verzichten mussten, aber auch Teilnehmer an früheren Exkursionen, die Land und Volk von Israel ein zweites Mal sehen möchten, haben mich gebeten, eine vierte Flugreise zu patronisieren.

Wer sich für diese wirklich begeisterte und außerordentlich interessante Flugreise und das vielseitige Programm interessiert, wende sich an die

Redaktion

«Der Schweizer Soldat»

Gundeldingerstr. 209, 4053 Basel

Telefon (061) 34 41 15

PS. Die Reise wird in Zusammenarbeit mit dem Reisebüro «Israel Tours», Fontana & Neri, Sihlhallenstrasse 11, Tel. 27 01 81, 8004 Zürich, organisiert.